

Gesuch um aufschiebende Wirkung vor Zustellung der schriftlichen Entscheidungsbegründung

Art. 325 Abs. 2 sowie Art. 263 ZPO

Die unterliegende Partei kann für die Zeitspanne bis zum Vorliegen der schriftlichen Begründung eines Entscheids vorsorglich bei der Beschwerdeinstanz den Aufschub der Vollstreckbarkeit bis zur Einreichung der Beschwerde beantragen. [100]

KGer BL 410 12 182/LIA, Entscheid vom 19. Juni 2012

Das Bezirksgerichtspräsidium Arlesheim hatte mit Entscheid vom 23. Mai 2012 den Beschwerdeführer (Gesuchsbeklagten) unter Androhung der polizeilichen Vollstreckung im Nichtbefolgungsfall angewiesen, die von ihm gemieteten Räumlichkeiten bis spätestens 9. Juni 2012, 12 Uhr, zu räumen. Der Entscheid war dem Gesuchsbeklagten mittels Zustellung des Dispositivs eröffnet worden. Dieser hatte mit Schreiben vom 6. Juni 2012 beim Bezirksgericht Arlesheim eine schriftliche Begründung verlangt. Er wurde in der Folge mit Beschluss der Vollzugsinstanz vom 11. Juni 2012 aufgefordert, das Mietobjekt bis 20. Juni 2012, 12 Uhr, zu räumen, unter Androhung des polizeilichen Zwangsvollzugs im Falle der Nichtbefolgung.

Mit Beschwerde vom 15. Juni 2012 gelangte der Gesuchsbeklagte an das Kantonsgericht Basel-Landschaft (Kantonsgericht) und beantragte, die Vollstreckbarkeit des Urteils des Gerichtspräsidiums Arlesheim aufzuheben bzw. aufzuschieben, bis das schriftlich begründete Urteil vorliege und bis das Kantonsgericht im anschliessenden Beschwerdeverfahren über die aufschiebende Wirkung der Beschwerde entschieden habe. Gleichermassen sei der Beschluss der Vollzugsinstanz vom 11. Juni 2012 aufzuheben bzw. zu sistieren.

Das Kantonsgericht stellte zunächst fest, dass ein Entscheid eines Bezirksgerichts gemäss Art. 239 Abs. 1 ZPO durch Übergabe oder Zustellung des schriftlichen Dispositivs ohne schriftliche Begründung eröffnet werden kann. Erfolgt die Eröffnung ohne schriftliche Begründung, kann die unterliegende Partei nicht sogleich ein Rechtsmittel einlegen. Sie hat zunächst die schriftliche Begründung zu verlangen. Steht gegen den Entscheid nur die Beschwerde offen, so hemmt diese die Rechtskraft und die Vollstreckbarkeit des angefochtenen Entscheids nicht (vgl. Art. 325 Abs. 1 ZPO). Der Entscheid wird sogleich rechtskräftig und vollstreckbar. Dies hat zur Folge, dass der Gläubiger unter Umständen genügend Zeit hat, um den Entscheid vollstrecken zu lassen, bevor der Schuldner auch schon nur das Rechtsmittelverfahren anhängig machen und die aufschiebende Wirkung beantragen kann. In der Zivilprozessord-

nung fehlt es an einer Bestimmung, welche die Zeitspanne zwischen der erstinstanzlichen Eröffnung des Urteilsdispositivs und der nachträglichen Zustellung der Urteilsbegründung regeln würde.

Die Lehre (vgl. STAHELIN/BACHOFNER, Vollstreckung im Niemandsland, in: Jusletter vom 16. April 2012) hat sich überwiegend und überzeugend dafür ausgesprochen, Art. 263 ZPO als praktikable Lösung sinngemäss anzuwenden. Der unterliegenden Partei muss es möglich sein, für die Zeit, bis die schriftliche Begründung vorliegt, den Aufschub der Vollstreckbarkeit bis zur Einreichung der Beschwerde zu erwirken. Sachlich zuständig für die Behandlung der erforderlichen Massnahme ist nach Eröffnung des erstinstanzlichen Entscheids die Rechtsmittelinstanz. Die Kompetenz des erstinstanzlichen Gerichts endet mit der Eröffnung des Entscheids.

Die gesuchstellende Partei hat einen drohenden, nicht leicht wieder gutzumachenden Nachteil sowie Dringlichkeit glaubhaft zu machen. Dieser Nachteil ist gegen die Nachteile eines Aufschubs für den Beschwerdegegner abzuwägen.

Vorliegend hatte der Gesuchsbeklagte den Antrag auf Aufschub der Vollstreckung im Wesentlichen damit begründet, dass er die Wohnung mit seiner zehnjährigen Tochter bewohne, in die Wohnung, die gleichzeitig sein Arbeitsort und damit seine Erwerbsgrundlage sei, erheblich investiert habe, und dass ihm Gegenforderungen zustünden. Die Gesuchstellerin machte im Wesentlichen geltend, dass das schriftlich begründete Urteil bereits am 13. Juni 2012 vorgelegen habe und bei der Post hätte abgeholt werden können. Zudem bestritt sie die vom Gesuchsbeklagten vorgebrachten Gründe.

Das Kantonsgericht kam zum Schluss, die Voraussetzungen für eine vorsorgliche Anordnung eines Aufschubs der Vollstreckung seien nicht hinreichend glaubhaft gemacht. Der Begründung des Entscheids der Vorinstanz sei zu entnehmen, dass der Gesuchsbeklagte mit mehreren Monatsmieten in Zahlungsrückstand gewesen und die von ihm nunmehr vorgebrachten Gründe entweder von der Vorinstanz berücksichtigt und richtig gewichtet oder – bezüglich der Verrechnungserklärung – verspätet vorgetragen worden seien. Angesichts der Natur eines Ausweisungsverfahrens, wonach der vormalige Mieter das Objekt zu verlassen habe, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, verbiete sich eine aussergesetzliche Erstreckung des Mietverhältnisses. Das Kantonsgericht stellte klar, dass im Rahmen eines Ausweisungsverfahrens hohe Ansprüche an die Glaubhaftmachung eines drohenden, nicht leicht wieder gutzumachenden Nachteils zu stellen sind. Es wies das Gesuch bei dieser Sach- und Rechtslage ab.

Kommentar

Was die Vollstreckbarkeit von Entscheiden anbetrifft, gegen die nur das Rechtsmittel der Beschwerde zur Verfügung steht, besteht in der Zivilprozessordnung eine Lücke, indem die obsiegende Partei unmittelbar nach Vorliegen des schriftlichen Entscheiddispositivs die Vollstreckung verlangen könnte, ohne dass die unterliegende Partei sich dagegen wehren kann.

Der Entscheid des Kantonsgerichts ist zweifellos sachgerecht, wonach sich die sinngemässe Anwendung von Art. 263 ZPO als Lösung anbietet. Danach soll die unterliegende Partei für die Zeit, bis die schriftliche Begründung des Entscheids vorliegt, vorsorglich den Aufschub der Vollstreckbarkeit bis zur Einreichung der Beschwerde beantragen können.

Ebenso ist es sachgerecht, dass der Antrag auf Aufschub der Vollstreckbarkeit bei der Beschwerdeinstanz zu stellen ist. Diese ist ohnehin zuständig, wenn der begründete Entscheid vorliegt und im Beschwerdeverfahren ein Antrag auf aufschiebende Wirkung für die Dauer des Beschwerdeverfahrens zu beurteilen ist.

Thomas Gelzer